	Vorlage Nr. HA 5/2019 **Beschluss Nr**.

Beratung am: 29.04.2019
Öffentlicher Teil: ja

Initiator: Bürgermeister

Beratungsfolge
Gemeinderat Harbke: 29.04.2019

B e t r e f f
Annahme und Verwendung von Spenden

Beschlussantrag
Entsprechend § 2 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harbke vom 23.02.2015 in Verbindung mit § 99 Absatz 6 KVG LSA beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Harbke, die im Zeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018 eingegangenen und in der Anlage aufgeführten Spenden und Zuwendungen anzunehmen und entsprechend dem zugedachten Zweck zu verwenden.
Die Entgegennahme der eingegangenen und in der Anlage enthaltenen Spenden und Zuwendungen mit einem Vermögenswert bis 100,00 € erfolgt entsprechend § 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harbke vom 23.02.2015 durch den Bürgermeister.

Begründung
Gemäß § 99 Absatz 6 des KVG LSA entscheidet die Vertretung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen. Kommunen dürfen zur Erfüllung einzelner Aufgaben sowohl des eigenen als auch des übertragenen Wirkungskreises Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln. Zur Wahrung einer gewissen Transparenz sollten alle entgegengenommenen Zuwendungen erfasst und der Vertretung in regelmäßigen Abständen zur Entscheidung über die Annahme vorgelegt werden. Wertgrenzen und Zuständigkeiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.

Finanzielle Auswirkungen
Mehrerträge für die Gemeinde Harbke in Höhe von 8.690,24 € an Geldzuwendungen im angegebenen Zeitraum

Abstimmungsergebnis **lt. Beschlussvorlage** **abweichender Beschluss**

.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....
Anzahl der Mitglieder	davon anwesend	Stimmberechtigt	Mitwirkungsverbot gem. § 33 KVG LSA	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen

Gefertigt	FDL	Beteiligt	FBL	Verbandsgemeindebürgermeister
(Gorsler)	(Malcher)			(Frenkel)

Zum Vollzug angewiesen:
29.04.2019

(Müller)
Bürgermeister - Siegel -